

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 40 302	Datum 25.02.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2013-018
------------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	06.03.2013			
Verwaltungsausschuss	13.03.2013			

Betreff:

Inklusion in Schulen

Bericht:

Am 26. März 2009 trat das im Jahre 2006 durch die UNO-Vollversammlung verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention (BRK)– in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich darin unter anderem, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu bieten. Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung zu unterbinden. Wesentliches Element der BRK ist die Inklusion, welche die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben beschreibt. Anders als nach dem im deutschsprachigen Raum verbreiteten Begriff der Integration soll dem Menschen mit Behinderung in der inklusiven Gesellschaft keine Anpassungsleistung um gesellschaftliche Teilhabe abverlangt werden, vielmehr sollen sich gesellschaftliche Einrichtungen, Institutionen und die gesellschaftlichen Verhältnisse auf die vielfältigen individuellen Bedürfnisse ihrer Nutzer einstellen.

Am 20. März 2012 verabschiedete der niedersächsische Landtag deshalb das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule, welches das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) ändert.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 haben die öffentlichen Schulen allen Kindern einen barrierefreien Zugang zu gewähren und werden damit inklusive Schulen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden. Kinder, die aufgrund einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch individuelle Maßnahmen unterstützt. Unterschieden wird dabei zwischen den

Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören.

Parallel dazu wird es auch künftig Förderschulen geben. Dort werden Kinder unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. Förderschulen werden zu Sonderpädagogischen Förderzentren und sollen nach Förderschwerpunkten gegliedert geführt werden.

Die Erziehungsberechtigten von Kindern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, haben ein Wahlrecht, ob ihre Kinder an einer inklusiven Schule oder an einer Förderschule unterrichtet werden sollen.

Die Änderungen der Rechtslage betreffen im kommenden Schuljahr nur die Schuljahrgänge 1 und 5. Für alle anderen Schuljahrgänge bleiben die bisherigen Regelungen bestehen, so dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen schrittweise, im Primarbereich bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 erreicht wird.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.07.2018 sind die Schulträger im Primarbereich berechtigt, für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören Schwerpunktschulen zu bilden. Jede Schülerin und jeder Schüler ist in die Lage zu bringen, unter zumutbaren Bedingungen eine Grundschule zu erreichen, die den einschlägigen individuellen Förderschwerpunkt bedient und damit die erforderliche sonderpädagogische Unterstützungsleistung erbringen kann. Für die übrigen Förderschwerpunkte ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Hier sind Grundschulträger also bereits ab dem Schuljahr 2013/2014 verpflichtet, alle Grundschulen mit den notwendigen Einrichtungen auszustatten, sofern ein entsprechender Bedarf an der Grundschule besteht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktschulen keinen Gebrauch zu machen. Gegen die zeitlich befristete Bildung von Schwerpunktschulen spricht, dass die Gemeinde ohnehin nur dann zum Handeln verpflichtet ist, wenn der konkrete Förderbedarf abgefragt wird. In diesen Fällen kann zielführender direkt die Grundschule ausgestattet werden, in dessen Schulbezirk das Kind seinen Wohnsitz hat. Dies entspricht auch dem Bedürfnis der Kinder und Erziehungsberechtigten nach wohnortnaher Beschulung. Nach dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ werden die Kinder nicht aus ihrem Umfeld herausgenommen, was die Attraktivität der inklusiven Schulen steigert.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Einrichtung der inklusiven Grundschulen sind nach jetzigem Stand der Dinge nicht abschätzbar, da sie im Einzelfall zu ermitteln wären. Es ist gegenwärtig nicht abzusehen, ob Erziehungsberechtigte das inklusive Bildungsangebot insbesondere in der Anfangszeit wahrnehmen oder ob sie weiterhin auf die bewährten Förderschulen zurückgreifen werden. Um bei Bedarf tätig werden zu können, sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2013 Mittel in Höhe von 30.000,- € vorgesehen (15.000,- € investiv, 15.000,- € Sachaufwendungen).

Bei Bedarf sind die Grundschulen ab dem kommenden Schuljahr so auszustatten, dass diese von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei benutzt werden können. Es können sich Aufwendungen im Hinblick auf durchzuführende bauliche (Rampen, Lifts, Behindertentoiletten) oder räumliche Maßnahmen (Schallisolierung) ergeben.

Das Land hat in einer Erhebung festgestellt, dass der Förderschwerpunkt Lernen im Personenkreis der Kinder, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, einen Anteil von mehr als 50 % umfasst. Besondere bauliche oder räumliche Maßnahmen werden für diesen Personenkreis in der Regel nicht durchzuführen sein. Denkbar sind aber Kosten in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen. Darüber hinaus wären geeignete Lehrmittel anzuschaffen, um Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die effektive Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 stellt sich auch die Frage, wie die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der „Schule an der Lessingstraße“ in Wittmund und den Grundschulen Wiesede und Horsten künftig gestaltet werden soll. In den dortigen Förderklassen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung angewiesen sind. Durch das regionale Integrationsprojekt konnten Kinder mit Leistungsschwächen in den Grundschulen verbleiben und bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in die Förderklassen aufgenommen werden.

Förderschulen und Förderklassen für den Förderschwerpunkt Lernen werden durch die Gesetzesänderung bis zum 5.Schuljahrgang künftig ausgeschlossen. Kinder, die bisher eine Förderschule oder eine Förderklasse mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht haben, können dort aber weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen. Eine Kooperation mit der „Schule an der Lessingstraße“ ist künftig unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für Kinder, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, weiterhin möglich, sofern die Erziehungsberechtigten der Kinder eine Betreuung ihrer Kinder in der Förderschule wünschen. Über die künftige Zusammenarbeit sind die notwendigen Absprachen mit der Schule noch zu treffen.

Über nähere Einzelheiten zum Thema Inklusion in Schulen berichtet die Vertreterin der Landesschulbehörde, Frau Kaminski, in der Sitzung.

Emmelmann